

1. Der Gemeinderat nimmt von den im Wege der Eilentscheidung nach § 43 Absatz 4 der Gemeindeordnung gewährten Stundungen Kenntnis (Information erfolgt nichtöffentlich).

2. Der vorgeschlagenen Vorgehensweise zur erleichterten Gewährung von Stundungen entsprechend der Regelungen des Bundes und des Landes wird zugestimmt.